

Im Oktober 2015

Sie sind Vermieterin/Vermieter?

Dann ist nachfolgende Information für Sie ab **November 2015** von großer Bedeutung.

Das Bundesmeldegesetz tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Es sieht in § 19 vor, dass Sie die Verpflichtung haben, bei der An-, Ab- oder Ummeldung der in Ihrer Immobilie wohnenden Personen mitzuwirken.

Hierzu haben Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person der meldepflichtigen Person (Mieter mit allen einziehenden Angehörigen) den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von 2 Wochen zu bestätigen.

Die meldepflichtige Person wird sich an Sie wenden und muss Ihnen dabei die Auskünfte geben (z. B. alle Namen aller einziehenden Personen), die für die Bestätigung des Einzugs oder Auszugs erforderlich sind.

Diese Bestätigung darf nur von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person ausgestellt werden. Wichtig ist auch die Bezeichnung der Wohnung, die bezogen wird.

Ein Muster der Wohnungsgeberbescheinigung ist als Anlage beigefügt.

Die elektronische Meldung ist derzeit leider noch nicht möglich.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Bürgeramt Velbert – ServiceBüro-